

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Fertigteilhausbau

Lehrzeit 3 Jahre BGBl II Nr. 131/2017 1. Juni 2017

Lehrberuf Fertigteilhausbau

Der Lehrberuf Fertigteilhausbau ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Fertigteilhausbauer oder Fertigteilhausbauerin) zu bezeichnen.

Berufsprofil

Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der im Lehrberuf Fertigteilhausbau ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich ausführen zu können:

1. Lagern, Pflegen und Auswählen von Werkstoffen und anderen Bau- und Bauhilfsstoffen,
2. manuelles und maschinelles Bearbeiten von Werkstoffen (zB Holz, Kunststoffe, Metalle) und anderen Bau- und Bauhilfsstoffen sowie Durchführen von Oberflächenbehandlungen,
3. manuelles und maschinelles Herstellen (mittels Fertigungsanlagen) von Bauelementen (zB Wand-, Decken, Boden- und Dachelemente),
4. Einbauen von Dämmstoffen zum Wärme-, Kälte-, Feuchte-, Brand- und Schallschutz sowie von Abdichtungsmaterialien,
5. Herstellen von weiteren vorgefertigten Bauteilen wie Treppen, Wand- und Deckenverkleidungen und Holzfußböden,
6. Zusammenbauen und Montieren der vorgefertigten Bauelemente sowie Herstellen von Unterkonstruktionen, Verlegen und Verarbeiten von Leichtbauplatten sowie Herstellen der Anschluss- und Bewegungsfugen,
7. Einbauen von weiteren vorgefertigten Bauteilen wie zB Türen und Fenster, Treppen, Wand- und Deckenverkleidungen und Holzfußböden mittels verschiedener Befestigungs- und Montagethoden,
8. Kontrollieren und Prüfen der ausgeführten Arbeiten sowie Erkennen und Beheben von Mängeln,
9. Ausführen der Arbeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Normen und Umweltstandards.

Berufsbild

Für die Ausbildung im Lehrberuf Fertigteilhausbau wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Bei der Vermittlung sämtlicher Berufsbildpositionen ist den Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987 (KJBG), BGBl. Nr. 599/1987, und der KJBG-VO, BGBl. II Nr. 436/1998, zu entsprechen. Hinsichtlich der Berufsbildposition 6 ist insbesondere die Anwendung der Schutzbestimmung gemäß § 7 Z 1 KJBG-VO sicherzustellen.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	–	–
2.	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche	–	–

Berufsbild für den Lehrberuf

Fertigteilhausbau

Lehrzeit 3 Jahre BGBl II Nr. 131/2017 1. Juni 2017

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
3.	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Angebot des Lehrbetriebs	Kenntnis der Marktposition und des Kundenkreises des Lehrbetriebs	
4.	Fachübergreifende Ausbildung (Schlüsselqualifikationen) In der Art der Vermittlung der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ist auf die Förderung folgender fachübergreifender Kompetenzen des Lehrlings Bedacht zu nehmen:		
4.1	Methodenkompetenz , zB Lösungsstrategien entwickeln, Informationen selbstständig beschaffen, auswählen und strukturieren, Entscheidungen treffen etc.		
4.2	Soziale Kompetenz , zB in Teams arbeiten, Mitarbeiter/innen führen etc.		
4.3	Personale Kompetenz , zB Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein, Bereitschaft zur Weiterbildung, Bedürfnisse und Interessen artikulieren etc.		
4.4	Kommunikative Kompetenz , zB mit Kunden/innen, Vorgesetzten, Kollegen/innen und anderen Personengruppen zielgruppengerecht kommunizieren; Englisch auf branchen- und betriebsüblichem Niveau zum Bestreiten von Alltags- und Fachgesprächen beherrschen		
4.5	Arbeitsgrundsätze , zB Sorgfalt, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Pünktlichkeit etc.		
4.6	Kundenorientierung: Im Zentrum aller Tätigkeiten im Betrieb hat die Orientierung an den Bedürfnissen der Kunden/innen unter Berücksichtigung der Sicherheit zu stehen		
5.	Ergonomisches Gestalten des Arbeitsplatzes		
6.	Anwenden der persönlichen Schutzausrüstungen PSA (zB Sicherheitsgeschirr) sowie aller anderen erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (vgl. § 3 Abs. 2)		
7.	Kenntnis über Werkstoffe (zB Holz, Kunststoffe, Metalle) und anderer Bau- und Bauhilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Bearbeitungsmöglichkeiten, Verarbeitungsmöglichkeiten und Verwendungsmöglichkeiten		
8.	Kenntnis über die Lagerung, Pflege und Auswahl von Werkstoffen und anderen Bau- und Bauhilfsstoffen sowie über die schädlichen Einflüsse auf diese und deren Abwehr	Mitwirken beim Lagern, Pflegen und Auswählen von Werkstoffen und anderen Bau- und Bauhilfsstoffen	Lagern, Pflegen und Auswählen von Werkstoffen und anderen Bau- und Bauhilfsstoffen
9.	–	Kenntnis über den Holzschutz, die Holz Trocknung und Holzfeuchtemessung	
10.	Lesen von technischen Unterlagen wie von Skizzen, Zeichnungen und Plänen		
11.	Anfertigen von Skizzen und einfachen Zeichnungen auch unter Verwendung rechnergestützter Systeme		
12.	–	Kenntnis der einschlägigen Normen, Vorschriften und Qualitätsstandards	
13.	Handhaben, Warten, Pflegen und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe unter fachgerechter Verwendung der Schutzausrüstung		
14.	Manuelles und maschinelles Bearbeiten von Werkstoffen (zB Holz, Kunststoffe, Metalle) und anderen Bau- und Bauhilfsstoffen wie zB Messen, Anreißen, Hobeln, Trennen, Aufreißen, Bohren, Schleifen, Feilen usw.		
15.	Manuelles und maschinelles Herstellen von Verbindungen aus Holz, Kunststoffen und Metallen sowie anderen Bau- und Bauhilfsstoffen		
16.	Grundkenntnisse über Oberflächenbehandlungsverfahren	Durchführen von berufsspezifischen Oberflächenbehandlungen	

Berufsbild für den Lehrberuf

Fertigteilhausbau

Lehrzeit 3 Jahre BGBl II Nr. 131/2017 1. Juni 2017

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
17.	Kenntnis über Verbindungsmittel und Beschläge	Verarbeiten von Verbindungsmitteln und Beschlägen	
18.	Kenntnis der Anwendung von Befestigungs- und Montagehilfsmittel wie Dübel, Verankerungen, Abstandhalter, Stahlblechverbindungsmittel usw.		–
19.	Berufsspezifische Kenntnis der Haustechnik (zB Heizung, Sanitär, Klima, Elektrik)		
20.	Grundkenntnisse über den Umgang mit elektrischem Strom unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften		–
21.	Grundkenntnisse der Bauökologie und der Bauphysik inklusive Statik	Kenntnis des Wärme-, Kälte-, Feuchte-, Brand- und Schallschutzes inklusive An- und Abschlüssen	
22.	Kenntnis der gängigen Konstruktionen im Fertigteilhausbau wie zB Holz (Holzrahmen-, Holzfachwerk-, Massivholzkonstruktion), Ziegelementbauweise oder Wohnbetonkonstruktion sowie der dazu notwendigen Bauelemente und Bauteile		
23.	Kenntnis der Herstellung von Wandelementen, Decken, Boden- und Dachelementen (inklusive Verrohrungen für die Haustechnik) samt der dazu benötigten Arbeitsabläufe		–
24.	Mitarbeitern beim manuellen Herstellen von Bauelementen (zB Wandelementen, Decken, Boden- und Dachelementen)	Manuelles Herstellen von Bauelementen (zB Wandelementen, Decken, Boden- und Dachelementen)	
25.	–	Einbauen von Dämmstoffen zum Wärme-, Kälte-, Feuchte-, Brand- und Schallschutz sowie von Abdichtungsmaterialien	
26.	Grundkenntnisse des Aufbaus, der Funktion und der Bedienung der betriebsspezifischen Fertigungsanlagen für Bauelemente (zB Wandelemente, Decken, Boden- und Dachelemente)	Kenntnis des Aufbaus, der Funktion und der Bedienung der betriebsspezifischen Fertigungsanlagen für Bauelemente (zB Wandelemente, Decken, Boden- und Dachelemente)	
27.	Mitarbeitern beim Rüsten, Umrüsten, Beschicken sowie An- und Ausfahren der betriebsspezifischen Fertigungsanlagen für Bauelemente (zB Wandelemente, Decken, Boden- und Dachelemente)		Rüsten, Umrüsten, Beschicken sowie An- und Ausfahren der betriebsspezifischen Fertigungsanlagen für Bauelemente (zB Wandelemente, Decken, Boden- und Dachelemente)

Berufsbild für den Lehrberuf

Fertigteilhausbau

Lehrzeit 3 Jahre BGBl II Nr. 131/2017 1. Juni 2017

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
28.	Mitarbeiten beim Bedienen und Überwachen der Arbeitsabläufe von betriebsspezifischen Fertigungsanlagen für Bauelemente (zB Wandelemente, Decken, Boden- und Dachelemente) sowie beim Erkennen und Beseitigen von einfachen Ablaufstörungen im Produktionsprozess		Bedienen und Überwachen der Arbeitsabläufe von betriebsspezifischen Fertigungsanlagen für Bauelemente (zB Wandelemente, Decken, Boden- und Dachelemente) sowie Erkennen und Beseitigen von einfachen Ablaufstörungen im Produktionsprozess
29.	Kenntnis der gängigen Konstruktionen im Innenausbau wie Türen und Fenster, Treppen, Wand- und Deckenverkleidungen und Holzfußböden		
30.	–	Mitarbeiten beim Herstellen von weiteren vorgefertigten Bauteilen wie Treppen, Wand- und Deckenverkleidungen und Holzfußböden	Herstellen von weiteren vorgefertigten Bauteilen wie Treppen, Wand- und Deckenverkleidungen und Holzfußböden
31.	Kenntnis der Bedienung der Hebe- und Transporteinrichtungen (Stapler, Kräne) sowie über deren Wartung und Instandhaltung unter Berücksichtigung der von diesen Einrichtungen ausgehenden Gefahren		
32.	Grundkenntnisse der Verladung und des Transports von vorgefertigten Bauelementen und Bauteilen	Mitarbeiten beim Verladen und Transportieren von vorgefertigten Bauelementen und Bauteilen	
33.	Mitarbeit beim Einrichten und Absichern von Baustellen und Arbeitsplätzen		Einrichten und Absichern von Baustellen und Arbeitsplätzen
34.	Kenntnis über den Ablauf und die Zusammenarbeit der einzelnen Handwerke auf der Baustelle		
35.	Messen mit einfachen Messgeräten	Messen mit Spezialgeräten (zB Laser und Nivelliergeräte)	
36.	Kenntnis über den Zusammenbau und die Montage der vorgefertigten Bauelemente unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorschriften		
37.	–	Mitarbeiten beim Zusammenbauen und Montieren der vorgefertigten Bauelemente	Zusammenbauen und Montieren der vorgefertigten Bauelemente
38.	Grundkenntnisse des Herstellens von Mörtel- und Betonmischungen	Kenntnis des Herstellens von einfachen Wänden und von einfachem Mauerwerk aus verschiedenen Baustoffen	
39.	Kenntnis der Anwendung von Leichtbauplatten wie Herstellen von Unterkonstruktionen, Verlegen und Verarbeiten von Leichtbauplatten sowie Herstellen der Anschluss- und Bewegungsfugen		–
40.	–	Herstellen von Unterkonstruktionen, Verlegen und Verarbeiten von Leichtbauplatten sowie Herstellen der Anschluss- und Bewegungsfugen	

Berufsbild für den Lehrberuf

Fertigteilhausbau

Lehrzeit 3 Jahre BGBl II Nr. 131/2017 1. Juni 2017

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
41.	Kenntnis des Einbaus von weiteren vorgefertigten Bauteilen wie zB Türen und Fenster, Treppen, Wand- und Deckenverkleidungen und Holzfußböden mittels verschiedener Befestigungs- und Montagethoden		–
42.	–	Einbauen von weiteren vorgefertigten Bauteilen wie zB Türen und Fenster, Treppen, Wand- und Deckenverkleidungen und Holzfußböden mittels verschiedener Befestigungs- und Montagethoden	
43.	–	Mitwirken beim Kontrollieren und Prüfen der ausgeführten Arbeiten sowie Erkennen und Beheben von Mängeln	Kontrollieren und Prüfen der ausgeführten Arbeiten sowie Erkennen und Beheben von Mängeln
44.	–	–	Mitwirken beim Beraten von Kunden/innen im Bereich Fertigteilhausbau
45.	Grundkenntnisse der betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkungen		–
46.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)		
47.	Kenntnis der Qualitätssicherung einschließlich der Reklamationsbearbeitung und Durchführung von betriebsspezifischen, qualitätssichernden Maßnahmen		
48.	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten		
49.	Die für den Lehrberuf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutz der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energie- und Ressourceneinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Wiederverwendung, Recycling sowie über die Entsorgung des Abfalls		
50.	Kenntnis der Unfallgefahren, insbesondere über Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
51.	Grundkenntnisse der arbeitsrechtlichen Gesetze, insbesondere des KJBG (samt KJBG-VO), des ASchG und des GIBG		

Die für den Umgang mit Staplern bzw. Kränen erforderliche Ausbildungen (Berufsbildposition 31) sind im Rahmen eines Ausbildungsverbundes mit einem dazu berechtigten Ausbildungsinstitut durchzuführen.

Dem Lehrling ist vom Lehrberechtigten im Laufe des 2. bzw. 3. Lehrjahres im Rahmen der Ausbildungszeit Gelegenheit zu geben, eine Ausbildung für die im Betrieb verwendeten Hebe- bzw. Transportmittel zu besuchen, sofern diese Ausbildung nicht von der Berufsschule vermittelt wird oder dort angeboten wird.